

Regierung von Oberbayern

Planfeststellung für das Bauvorhaben

B 472 Peißenberg - Miesbach

Nordumfahrung Bad Tölz

Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+745

Abs. 900 St. 1,015 bis Abs. 960 St. 0,355

(Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)

Bekanntmachung vom 18. Oktober 2019

Aktenzeichen 4354.32-02-24-1

-

Auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Weilheim hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 16.09.2019 den Plan für den Neubau der B 472 Nordumfahrung Bad Tölz von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+475 nach §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt.

1. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Übersichtskarte
- 1 Übersichtslageplan
- 1 Luftbildlageplan
- 1 Übersichtshöhenplan
- 1 Legende Lagepläne
- 3 Lagepläne zum Regelungsverzeichnis
- 2 Lagepläne Kompensationsmaßnahmen
- 23 Höhenpläne B 472 und untergeordnete Straßen
- 1 Immissionstechnische Untersuchungen
- 2 Lagepläne zum Schallschutz
- 1 Lufthygienische Untersuchung
- 1 Lageplan zur Luftreinhalteung
- 1 Landschaftspflegerischer Maßnahmenübersichtsplan
- 3 Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne
- 1 Landschaftspflegerische Maßnahmenblätter
- 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan-Gegenüberstellung von Eingriff/Kompensation
- 3 Grunderwerbspläne
- 1 Grunderwerbsverzeichnis
- 1 Regelungsverzeichnis
- 1 Widmungsplan
- 7 Regelquerschnitte
- 1 Spartenplan
- 1 Wassertechnische Untersuchungen
- 3 Pläne Einzugsgebiete
- 1 Höhenplan mit Längsschnitt ASB1.1 und RRB1
- 2 Längsschnitte (Ablaufkanal RRB1.1 / ASB2 und RRB2)
- 1 Umweltfachliche Untersuchungen
- 2 Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktpläne
- 1 Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- 1 FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 8235-301 „Ellbach- und Kirchseemoor“ - Textteil
- 1 Übersichtskarte zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
- 1 Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung

2. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen zum Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz sowie zum Schutz sonstiger öffentlicher und privater

Interessen (z. B. Unterrichtungspflichten, Landwirtschaft, Verkehrslärmschutz, Leitungen) verbunden.

3. Dem Vorhabensträger wurden wasserrechtliche Erlaubnisse zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers aus dem Bereich der Bundesautobahn B 472 Nordumfahrung Bad Tölz nach Vorreinigung über Versickerungsanlagen in Oberflächengewässer unter Auflagen erteilt.
4. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßenflächen verfügt.
5. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.
6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann Klage erhoben werden. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind durch das Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Die Frist zur Begründung der Klage kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte. § 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist nicht anzuwenden (§ 17e Abs. 5 FStrG).

Der Klageschrift soll dieser Bescheid beifügen werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des

öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

Hinweis:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

7. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen vom 21.10.2019 bis 04.11.2019 bei

der Stadt Bad Tölz

Stadtbauamt, Zimmer Nr. A 2.06

Montag: 08 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Dienstag bis Donnerstag: 08 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr (14 - 16 Uhr: bitte vorher Termin vereinbaren)

Freitag: 08 - 12 Uhr

der Verwaltungsgemeinschaft Reichersbeuern

Bauamt, Zimmer 6

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr

der Gemeinde Gaißach

Zimmer 4

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Montag 13:00 bis 18:00 Uhr

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag 13:00 bis 17:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

8. Mit Ende der Auslegungsfrist (d.h. dem Ablauf des 04.11.2019) gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.
9. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden.
10. Einwender, die im Planfeststellungsbeschluss gesondert erwähnt werden, sind aus Datenschutzgründen nur verschlüsselt mit Nummern aufgeführt. Den auslegenden Gemeinden wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch die Gemeinden Einsicht nehmenden Einwendern die zugehörigen Nummern mitgeteilt.
11. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/>.

München, den 18. Oktober 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin